

## Energiesparen & Arbeitsschutz

### **Geplante Energiesparmaßnahmen können Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) auslösen.**

Es ist nachvollziehbar, dass angesichts der Energiekrise auch in den Kirchengemeinden, diözesanen Einrichtungen oder Einrichtungen der Caritas Energie gespart werden soll. Dies kann die Außenbeleuchtung, die Dämmung der Gebäude, die Heizungsanlage oder die Raumtemperatur an den Arbeitsplätzen betreffen.<sup>1</sup> Es sind evtl. Baumaßnahmen durchzuführen<sup>2</sup> oder es sollen technische Einrichtungen<sup>3</sup> eingeführt und angewendet werden, um das Raumklima zu optimieren. Ein zentrales Thema ist in diesem Zusammenhang der **Arbeits- und Gesundheitsschutz**.

Der Dienstgeber muss gewährleisten, dass Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld vor Gesundheitsgefahren geschützt sind. Eine Absenkung der Raumtemperatur beispielsweise darf nicht dazu führen, dass Beschäftigte erkranken. Hohe Fehlzeiten wiegen einen betrieblichen Energiespareffekt nicht auf. Es sind evtl. Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine **gesetzlich mögliche** Absenkung der Raumtemperatur am Arbeitsplatz kompensieren (z.B. zur Verfügung stellen von Heißgetränken, regelmäßige Bewegungspausen). Da lediglich Mindestwerte<sup>4</sup> für die Lufttemperatur in Arbeitsstätten vorgegeben werden, besteht für MAV und Dienstgeber **Handlungsspielraum**. Es muss nicht abgesenkt werden, es **kann**.

Kernelement des betrieblichen Arbeitsschutzes ist die **Gefährdungsbeurteilung**.<sup>5</sup> Der Dienstgeber muss für jeden Arbeitsplatz in seiner Einrichtung ermitteln, welche Gefährdungen dort bestehen, die Risiken bewerten und festlegen, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind, um diese Gefährdungen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Die MAV ist entsprechend zu beteiligen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Empfehlungen der Erzdiözese Freiburg, Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt: [Energiesparen! \(ebfr.de\)](http://www.ebfr.de)

<sup>2</sup> Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung bei Baumaßnahmen in der Einrichtung, in: Zeitschrift für Mitarbeitervertretungen (ZMV) 04/2010, Seite 180ff.

<sup>3</sup> Zur Vertiefung Arbeitshilfe „Technische Einrichtung Teil 1-3“, A-Z, [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

<sup>4</sup> Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A3.5 „Raumtemperatur“: [www.baua.de](http://www.baua.de)

<sup>5</sup> Arbeitshilfe „Gefährdungsbeurteilung – Beurteilung der Arbeitsbedingungen“, A-Z, [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

<sup>6</sup> Arbeitshilfe „Rolle der MAV im Bereich des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes“, A-Z, Arbeits- und Gesundheitsschutz: [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

## Die möglichen Beteiligungsrechte der MAV im Überblick:

<p><b>Allgemeine Aufgaben</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>§ 26 Abs. 1 MAVO</b> – Dienstgeber und MAV: vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung <b>und</b> Behandlung der Mitarbeiter/innen nach <b>Recht und Billigkeit</b> (keine Willkür!). Beispiel: Einige dürfen mehr heizen als andere Beschäftigte, ohne sachlich nachvollziehbaren Grund.</li> <li>▪ <b>§ 26 Abs. 3 Nr. 1 MAVO</b> – Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiter/innen dienen, anregen.</li> <li>▪ <b>§ 26 Abs. 3 Nr. 2 MAVO</b> – Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiter/innen klären. Beispiel: Die Raumtemperatur am Arbeitsplatz ist uns zu niedrig. Wir frieren.</li> <li>▪ <b>§ 26 Abs. 3 Nr. 3, 5,7 MAVO</b> – sich für Schutzbedürftige einsetzen.</li> <li>▪ <b>§ 26 Abs. 3 Nr. 7 MAVO</b> – sich für Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einsetzen.</li> </ul>
<p><b>Info-Rechte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>§ 27 Abs. 1 MAVO</b> – Dienstgeber und MAV informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Grundlage für die weiteren Beteiligungsrechte!</li> <li>▪ <b>§ 27 Abs. 2 MAVO</b> – z.B. Behandlung der von der MAV vorgetragenen Anregungen und Beschwerden nach § 26 Abs. 3 Nr. 2.</li> </ul>
<p><b>Anhörung und Mitberatung und Vorschlagsrechte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>§ 29 Abs. 1 Nr. 1 MAVO (§ 32 Abs. 1 Nr. 1)</b> – Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit.</li> <li>▪ <b>§ 29 Abs. 1 Nr. 3 MAVO (§ 32 Abs. 1 Nr. 3)</b> – Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnung).</li> <li>▪ <b>§ 29 Abs. 1 Nr. 14 MAVO (§ 32 Abs. 1 Nr. 8)</b> – grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden? Im Einzelfall prüfen!</li> <li>▪ <b>§ 29 Abs. 1 Nr. 16 MAVO (§ 32 Abs. 1 Nr. 10)</b> – Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen?</li> <li>▪ <b>§ 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO (§ 32 Abs. 1 Nr. 12)</b> – Schließung, Einschränkung, ... von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen. Beispiel: Aus Energiespargründen werden bestimmte Gebäude (-teile) nicht mehr genutzt (kein Gottesdienst mehr in Kirche A). Dies kann auch zu Arbeitszeitreduzierungen von bestimmten Beschäftigtengruppen führen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 – z.B. Mesner, § 36 Abs. 1 Nr. 1 – z.B. Reinigungskräfte).</li> </ul>
<p><b>Zustimmungsrechte und Antragsrechte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>§ 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO (§ 37 Abs. 1 Nr. 1)</b> – Arbeitszeit, Dienstplan Beispiel: Vereinbarung zum mobilen Arbeiten („Homeoffice“) mit evtl. möglichem finanziellem Ausgleich für die private Energiemehrbelastung, wenn der Dienstgeber hierdurch Betriebskosten einspart, also weniger heizen muss.</li> <li>▪ <b>§ 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO (§ 37 Abs. 1 Nr. 9)</b> – Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Mitarbeiter/innen zu überwachen (z.B. Software zur Regelung des Raumklimas).</li> <li>▪ <b>§ 36 Abs. 1 Nr. 10 MAVO (§ 37 Abs. 1 Nr. 10)</b> – Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen.</li> <li>▪ <b>§ 36 Abs. 1 Nr. 11 MAVO (§ 37 Abs. 1 Nr. 11)</b> – Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiter/innen wegen Schließung, Einschränkung, ... oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (z.B. Antrag auf Vereinbarung eines Sozialplanes, § 38 Abs. 1 Nr. 13).</li> </ul>

Das jeweilige Beteiligungsrecht ist abhängig von der konkret geplanten Energiesparmaßnahme!